

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.05.2022

Geschäftszahl

Ra 2022/14/0049

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2015/19/0222 B 10. November 2015 RS 1

Stammrechtssatz

Mangels näherer Vorschriften im VwGG - § 46 Abs. 3 und 4 VwGG enthält Regelungen betreffend die Wiedereinsetzung nach erfolgter Einbringung der Revision bzw. für den Fall der Versäumung der Revisionsfrist - sind Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Stellung eines Antrages auf Gewährung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision beim VwGH einzubringen; der VwGH hat über diese Anträge zu entscheiden (Hinweis B vom 23. September 2014, Ra 2014/01/0070).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2022140049.L02